

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 53

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zunungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XII.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 27. März 1897.

Wochenspruch: Es hat im kleinsten Hüttlein Raum
Des stillen Glückes schöner Traum.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Schweizerischer Normal-Lehrvertrag. Eltern, Pflege-Eltern, Anstalts-Vorsteher, Waisenbehörden u. s. w., sowie Gewerbetreibende, Handwerksmeister, welche in den Fall

kommen, Lehrverträge abzuschließen, werden daran erinnert, daß der Centralvorstand des Schweizer Gewerbevereins mit Zurathziehung von Fachkundigen aller Berufsarten und der langjährigen Erfahrungen eine Revision des Normal-Lehrvertrages vorgenommen hat. Diese Formulare können in deutscher und französischer Sprache, für Lehrlinge oder Lehrtöchter, gratis bezogen werden durch das Sekretariat des Schweizer Gewerbevereins in Zürich, sowie von den Gewerbeamtern, öffentlichen Arbeitsnachweisbureaus und Gewerbevereinsvorständen.

In gleicher Weise hält der Schweizer gemeinnützige Frauenverein (Frau Billiger-Keller in Lenzburg) Vertragsformulare für Lehrtöchter gratis zur Verfügung.

Es wird jedermann empfohlen, diese Formulare nötigenfalls zu benutzen und ihre allgemeine Einführung zu fördern, damit die so notwendige schriftliche Abfassung der Lehrverträge immer mehr zur Geltung gelangen kann. Auf diesem Wege wird nach und nach tatsächlich ein Stück schweizerischer Rechtseinheit verwirklicht.

Beim Abschluß von Lehrverträgen mögen sich

ferner Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder zc., sowie Gewerbetreibende, Handwerksmeister, vorher Gewißheit verschaffen, daß die ausbedungene Lehrzeitdauer den Vorschriften des Schweizer Gewerbevereins für die Lehrlingsprüfungen entspreche, ansonst sie riskieren müßten, daß die betreffenden Lehrlinge zu keiner Prüfung zugelassen und damit ihr späteres Fortkommen im Berufe erschwert würde. Zu bezüglicher Auskunft ist außer den Depotstellen für Normal-Lehrverträge und den Vorständen der Gewerbevereine jederzeit gerne bereit das Sekretariat des Schweizer Gewerbevereins in Zürich.

Verbandswesen.

Der Centralverband der Meister- und Gewerbevereine von Zürich besprach am 18. ds. mit dem Gewerbeverein Zürich die vom Centralkomitee des Schweiz. Gewerbevereins aufgestellten Postulate betreffend das Submissionswesen. Ingenieur Blum referierte und erklärte sich in den Hauptgrundzügen mit den Postulaten einverstanden. In der Diskussion erinnerte Schuhmachermeister Meier an die Erfolge des geschlossenen Auftretens des schweizerischen Schuhmacherverbandes bei den Lieferungen für die Eidgenossenschaft. Klausler hofft, daß die Öffentlichkeit des Submissionsverfahrens viel dazu beitragen werde, Nebelstände zu heben und unter den Handwerkern bessere Kollegialität zu schaffen. Es wurde beschlossen, für die an der Jahresversammlung des Schweizer Gewerbevereins in Luzern stattfindende Beratung der Postulate folgende Vänderungen zu beantragen: „In Paragraph 8 ist zu bestimmen, daß neben